

21. Die Diskussion über den Kandidaten-vorschlag des Präsidiums wird auch dann fortgesetzt, wenn die Mitgliederversammlung oder Konferenz einen oder mehrere Kandidaten ablehnt. Ist die Besprechung der ursprünglichen Kandidatenliste beendet, so haben die anwesenden Mitglieder und Kandidaten sowie das Präsidium das Recht, nachträglich neue Kandidatenvorschläge für die Leitung und Delegierten zu machen. Jeder einzelne Vorschlag muß ebenso behandelt werden wie die Vorschläge auf der ursprünglichen Kandidatenliste. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit über den Abschluß des nachträglichen Kandidatenvorschlages.

22. Auf den Delegiertenkonferenzen können auch Parteimitglieder, die nicht Delegierte der betreffenden Delegiertenkonferenz sind, als Kandidat für die Wahlen in die neue Leitung wie auch zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz als Delegierte vorgeschlagen werden.

23. Die Wahlkommission läßt nach Abschluß der Aufstellung der Kandidaten-vorschlagsliste die Kandidatenliste in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren vervielfältigen, übergibt jedem Mitglied bzw. Delegierten je ein Exemplar und erläutert den Verlauf der Wahl.

Die Vervielfältigung der Kandidatenliste muß getrennt für, Mitglieder und Kandidaten der Leitungen, für Delegierte und für Mitglieder der Revisionskommission vorgenommen werden.

Die Wahlkommission ist verpflichtet, die Wahlurnen vor der geheimen Abstimmung vorzubereiten und diese persönlich zu versiegeln.

24. Jeder Delegierte hat bei der geheimen Abstimmung das Recht, einzelne Kandidaturen zu streichen oder neue hinzuzufügen, unabhängig davon, wie groß die von der Versammlung, Konferenz oder dem Parteitag festgesetzte Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Parteiorgans ist.

25. Nach der Abstimmung nimmt die Wahlkommission die Auszählung der Stimmen vor. Nach der Auszählung der Stimmen setzt die Wahlkommission ein Protokoll auf, in das die Ergebnisse der Abstimmung einzeln eingetragen werden und das von jedem Mitglied der Kommission unterzeichnet wird. Die neugewählte Leitung bewahrt ein Exemplar des Protokolls als vertrauliches Schriftstück auf und übersendet der übergeordneten Parteileitung eine Abschrift desselben.

26. Die Wahlkommission berichtet auf der Mitgliederversammlung bzw. der Tagung der Delegiertenkonferenz über die Ergebnisse der Abstimmung zu jedem einzelnen Kandidaten.

Als gewählt gelten die Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Jedoch müssen es in jedem Falle mehr als die Hälfte der Teilnehmer mit Stimmrecht sein.

Wird dabei nicht die festgelegte Anzahl von Leitungsmitgliedern, Delegierten usw. erreicht, so muß für die noch offenen Stellen ein neuer Wahlgang durchgeführt werden.

27. Die neugewählte Leitung tritt sofort nach der Wahl zu ihrer ersten Sitzung zusammen. In den Grundorganisationen, Betrieben, Orten usw. wählt sie in offener Abstimmung den Sekretär und einen Stellvertreter und bestimmt das Aufgabengebiet der übrigen Leitungsmitglieder entsprechend den örtlichen Bedingungen der Parteiorganisation. In den vom Zentralkomitee festgelegten Parteiorganisationen der Großbetriebe wählt die Leitung ein Sekretariat und den 1. und 2. Sekretär aus seinen Reihen.

Die Kreisleitungen und Bezirksleitungen wählen ein Büro und aus seinen Mitgliedern den 1. und 2. Sekretär.

III. Protokollführung und Berichterstattung

28. Alle Versammlungen und Konferenzen müssen protokolliert werden. Für die Führung des Protokolls ist der Sekretär des Präsidiums verantwortlich. In großen Versammlungen und Konferenzen kann er zur Unterstützung bei der Führung des Protokolls zwei bis drei ausgewählte zuverlässige Hilfskräfte hinzuziehen.

Die Protokolle sollen enthalten die Tagesordnung, das bestätigte Präsidium, die Zahl der Anwesenden, Zeit des Beginns und der Beendigung der Konferenz oder Versammlung, zu jedem Punkt der Tagesordnung eine kurze Wiedergabe des Inhalts der Reden, die Aufführung der aufgestellten Kandidaten, den wichtigsten Inhalt der Diskussionen zu den Kandidaten. Besonders sollen auch kritische Bemerkungen der Mitglieder, der Delegierten und die Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit protokolliert werden. Die Entschließung der Konferenz oder Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen.

Die Protokolle müssen in einem Exemplar der übergeordneten Leitung zugestellt werden. Ein Exemplar wird in der betreffenden Leitung selbst als vertrauliches Schriftstück aufbewahrt und muß von der neuen Leitung sorgfältig aufbewahrt werden.